

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

A. Problem und Ziel

Die getrennte Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten wird aktuell durch zwei zentrale Herausforderungen geprägt: Angesichts des Verfehlens der EU-rechtlich vorgegebenen Sammelquote besteht zum einen das Erfordernis, die Sammelmenge zu steigern. Zum anderen sollen Brandrisiken, die durch Lithium-Batterien verursacht werden, die in immer mehr Elektrogeräten auch fest verbaut sind, minimiert werden. Mit der gegenständlichen Novelle sollen beide Aspekte adressiert werden. Zum einen soll die Entnahme von Lithium-Batterien bei der Erfassung an der kommunalen Sammelstelle verbessert werden. Zum anderen sollen über die Verstärkung und Vereinheitlichung der Verbraucherinformation mehr Elektroaltgeräte (EAG) getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall erfasst werden.

Aktuell werden in Deutschland mehrere Millionen elektronische Einweg-Zigaretten pro Jahr verkauft. Diese Einwegprodukte fallen als Elektro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), werden jedoch zum Teil durch die Nutzenden nicht als solche wahrgenommen und dementsprechend nicht ordnungsgemäß entsorgt. Ziel der Novelle des ElektroG ist es insofern auch, für diese Produkte weitere verbrauchernahe Rückgabemöglichkeiten zu etablieren.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen.

B. Lösung

An den kommunalen Wertstoffhöfen, an denen aktuell rund 80 % der getrennt gesammelten EAG aus privaten Haushalten erfasst werden, werden die Vorgaben für die Einsortierung von EAG weiter konkretisiert, um die Entnahme von Lithium-Batterien und die Erfassungsqualität durch Verhinderung von Beschädigungen insgesamt zu verbessern. Zudem wird die Verbraucherkommunikation bundesweit weiter vereinheitlicht und am Point-of-sale unmittelbar über die Pflicht zur getrennten Erfassung informiert. Um die Rückgabemöglichkeiten für

elektronische Einweg-Zigaretten verbrauchernah auszuweiten, sollen diese grundsätzlich an allen Verkaufsstellen, an denen diese erworben werden können, auch zurückgegeben werden können.

C. Alternativen

Keine. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die ordnungsmäÙe Entsorgung von Elektro- und Elektrogeräten im Jahr 2015 und mit seiner Novellierung im Jahr 2021 sind Rücknahmestrukturen etabliert und bereits ausgebaut worden. Bedingt durch die aktuellen Entwicklungen bedarf es weitergehender Regelungen, um die Sammelmenge über die Abgabe an den Sammelstellen zu steigern. Daher soll die Erkennbarkeit der Sammel- und Rücknahmestellen bundesweit vereinheitlicht werden. Dass derzeit die entsprechenden Stellen häufig nicht ausreichend erkennbar sind, zeigt, dass freiwillige Maßnahmen dabei nicht ausreichend sind. Zudem sollen die Anforderungen an die Erfassungsqualität konkretisiert werden. Im Hinblick auf die elektronischen Einweg-Zigaretten ist die Verdichtung der verbrauchernahen Rückgabemöglichkeiten verhältnismäßiger als ein Inverkehrbringungsverbot über die Regelungen der Produktverantwortung nach den §§ 23 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz angesehen worden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten. Etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die neue Informationspflichten begründen oder bestehende Informationspflichten ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt ergibt sich gegenüber den Regelungen des bestehenden ElektroG ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 2,01 Mio. Euro. Davon entfallen rund 0,3 Mio. Euro auf Informationspflichten.

Der neue jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,01 Mio. Euro soll über die geplanten Einsparungen des Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542B (Batt-EU-AnpG) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vollständig kompensiert werden. Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3,4 Mio. Euro. Kosten in Höhe von rund 550 000 Euro entfallen dabei auf Informationspflichten der Wirtschaft.

Die Bundesregierung evaluiert die Wirkungen und die Zielerreichung sowie die Höhe des Erfüllungsaufwandes insbesondere des § 17 Absatz 1a sowie § 18a spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 1.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf enthält zudem sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Gegenüber den bisherigen Regelungen im ElektroG ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 110 000 Euro, der in vollem Umfang auf die Länder entfällt. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 120 000 Euro, der in vollem Umfang auf die Länder und Kommunen entfällt.

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 11. Dezember 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und
Elektronikgerätegesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages
herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
Gesetzesentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Kennzeichnung und Hinweispflichten an Sammel- und Rücknahmestellen“.
 - b) Nach der Angabe zu Anlage 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 3a Einheitliche Sammelstellenkennzeichnung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 11c wird folgende Nummer 11d eingefügt.

„11d. Lager- und Versandfläche:
alle im In- oder Ausland gelegenen Flächen, die genutzt werden, um beim Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln den Verkaufsprozess durch Lagerung, Kommissionierung oder Verpacken der Elektro- und Elektronikgeräte für den Endnutzer zu ermöglichen oder zu unterstützen; zur Lagerfläche gehört, unabhängig von der Regalgrundfläche, die gesamte Fläche der einzelnen Regalböden.“
 - b) Nach der Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt.

„21a. elektronische Einweg-Zigarette:
elektronische Zigarette im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1; Lm 150 vom 17.6.2015, S. 14; L 040 vom 17.2.2016, S. 16; L 255 vom 4.10.2019, S. 7), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 (ABl. L 283 vom 3.11.2022, S. 4) geändert worden ist, die nicht dazu konzipiert und bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden“.
 - c) In Nummer 24, vierter Teilsatz, werden die Wörter „und Altakkumulatoren“ gestrichen.
3. § 10 Absatz wird wie folgt geändert:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie 2024/884 (ABl. L 884 vom 19.3.2024, S. 1) geändert worden ist.

Die Fallzahl wird analog zu der Vorgabe „Mitteilung bestimmter Mengenströme durch die Hersteller an die Gemeinsame Stelle“ mit der ID: 2006100610423028 in OnDEA mit 12 000 angenommen.

Der Zeitaufwand für die monatlichen Mitteilungspflichten nach § 27 Absatz 1 Nummer. 2-9 entspricht laut OnDEA (ID 2006100610423028) 0,1 Minuten pro Fall. Unter Heranziehung dieses Zeitaufwands für die Reduzierung der Mitteilungspflicht nach § 27 Absatz 1 Nummer. 4 von monatlich auf jährlich ergibt sich pro Fall eine Reduktion des Zeitaufwands von 0,09 Minuten.

Unter Berücksichtigung eines mittleren Lohnsatzes für Verarbeitendes Gewerbe mit 40,80 pro Stunde wird eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands um ca. 730 Euro geschätzt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12 000	-0,09	40,80	0	-0,73	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				-0,73	

Vorgabe 4.2.8 (Informationspflicht): Mitteilungspflichten der Hersteller § 27 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 16 Absatz 5 ElektroG

Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung müssen Hersteller monatliche Meldungen an die Gemeinsame Stelle machen. Die gesetzliche Neuregelung sieht eine Reduzierung von monatlichen Meldungen zu einer jährlichen Meldung vor.

Die Fallzahl wird analog zu der Vorgabe „Mitteilung bestimmter Mengenströme durch die Hersteller an die Gemeinsame Stelle“ mit der ID: 2006100610423028 in OnDEA mit 12 000 angenommen.

Der Zeitaufwand für die monatlichen Mitteilungspflichten nach § 27 Absatz 1 Nummer 2-9 entspricht laut OnDEA (ID 2006100610423028) 0,1 Minuten pro Fall. Unter Heranziehung dieses Zeitaufwands für die Reduzierung der Mitteilungspflicht nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 von monatlich auf jährlich ergibt sich pro Fall eine Reduktion des Zeitaufwands von 0,09 Minuten.

Unter Berücksichtigung eines mittleren Lohnsatzes für Verarbeitendes Gewerbe mit 40,80 pro Stunde wird eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands um ca. 730 Euro geschätzt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12 000	-0,09	40,80	0	-0,73	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				-0,73	

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Gesetzesentwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	110
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	110

Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	120
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	120

Mit der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes wird lediglich der Aufwand für neue Vorgaben als auch die Differenz bei Änderungen bestehender Vorgaben der Verwaltung dargestellt. Sie stellt mithin keine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben dar. Ein jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nur auf Landesebene. Eine Belastung des Bundeshaushaltes erfolgt hierdurch folglich nicht.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Einsortierung der Elektrogeräte; § 14 Absatz 2 ElektroG

Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung ist es möglich, dass bei Abgabe von Elektrogeräten an kommunalen Sammelstellen die Bürgerinnen und Bürger die Sammelbehälter selbst befüllen können. Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass die Befüllung der Sammelbehälter ausschließlich durch Mitarbeitende des öffentlich-rechtlichen Entsorgers erfolgt.

Laut Umweltbundesamt bestehen rund 2 400 kommunale Sammelstellen (Umweltbundesamt; Elektroaltgeräte; <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/elektroaltgeraete#elektronikaltgerate-in-deutschland>). Es ist anzunehmen, dass in einem Teil der Sammelstellen die Annahme und Einsortierung bereits durch einen Mitarbeiter erfolgt und hier keine Anpassungen notwendig sind. Unter der freien Annahme, dass dies in 50 Prozent der Fälle bereits erfolgt, ergibt sich eine Fallzahl von 1 200 (=2 400*0,50).

Es ist anzunehmen, dass beispielsweise auch eine Ausweitung des bisherigen Aufgabenbereiches der Wertstoffhofmitarbeiter ausreichend sein dürfte und kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Bei Sammelstellen, die über keine zentrale Abgabestelle verfügen, kann eine Einrichtung eines Annahmetisches notwendig werden. Hier werden Sachkosten von 100 Euro geschätzt. Demzufolge wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 120 000 Euro angenommen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 200	0	0	100	0	120
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				120	

Vorgabe 4.3.2: Vollzug Ordnungswidrigkeiten Hersteller; § 45 Absatz 1 Nummer 13c ElektroG

Hersteller, die nach § 19a die Endnutzer von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise informieren, handeln ordnungswidrig. Diese sollen nach der neuen gesetzlichen Regelung geahndet werden.

Analog zur Vorgabe 4.2.7 wären derzeit rund 9000 Hersteller registriert. Unter der freien Annahme, dass Ordnungswidrigkeiten in 10 Prozent geahndet werden, wird eine Fallzahl von 900 (=9000*0,1) Vergehen angenommen.

Zur Ermittlung des jährlichen Personalaufwandes wird angenommen, dass die Androhung eines Bußgeldes 30 Minuten (vgl. Leitfaden, Standardaktivitäten 1, 5, 11, 13 und 14, einfache Komplexität) und die Festsetzung und Betreuung weitere 30 Minuten (vgl. Leitfaden, Standardaktivitäten 6, 7 und 12, einfache bis mittlere

Komplexität) in Anspruch nimmt. Bei einem Lohnsatz von 43,80 Euro pro Stunde und fallbezogenem Porto von fünf Euro erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 44 000 Euro.

Veränderung jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
900	60	43,80	5	39,5	4,5
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				44	

Vorgabe 4.3.3: Vollzug Ordnungswidrigkeiten Kennzeichnung; § 45 Absatz 1 Nummern 14, 14a und 14b ElektroG

Vertreiber, die nach § 18a Absatz 2, 3 oder 4 ihrer Kennzeichnungs- und Informationspflicht nicht oder nicht richtig nachkommen, handeln ordnungswidrig. Diese sollen nach der neuen gesetzlichen Regelung geahndet werden.

Analog zur Vorgabe 4.2.5 wären derzeit rund 135 000 Vertreiber von Bedeutung. Unter der freien Annahme, dass Ordnungswidrigkeiten in 10 Prozent geahndet werden, wird eine Fallzahl von 1 350 (=135 000*0,1) Vergehen angenommen.

Zur Ermittlung des jährlichen Personalaufwandes wird angenommen, dass die Androhung eines Bußgeldes 30 Minuten (vgl. Leitfaden, Standardaktivitäten 1, 5, 11, 13 und 14, einfache Komplexität) und die Festsetzung und Betreibung weitere 30 Minuten (vgl. Leitfaden, Standardaktivitäten 6, 7 und 12, einfache bis mittlere Komplexität) in Anspruch nimmt. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz der Länder von 43,80 Euro pro Stunde und fallbezogenem Porto von fünf Euro erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 66 000 Euro.

Veränderung jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 350	60	43,80	5	59	7
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				66	

5. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten durch die neuen europäischen und nationalen Vorgaben auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u.a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

a) Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch das Gesetz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

b) Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

c) Gleichwertige Lebensverhältnisse

Entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes vom 20. April 2020 wurde geprüft, ob und welche Auswirkungen das Regelungsvorhaben des Bundes auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im Bundesgebiet hat. Das Vorhaben beeinflusst danach die Lebensverhältnisse der Menschen in den unterschiedlichen Regionen gleichermaßen.

d) Digitalisierungsscheck

Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde das Regelungsvorhaben einem Digitalisierungsscheck unterzogen. Um einer modernen digitalen Verwaltung gerecht zu werden, erfolgt die Abwicklung der Verwaltungsverfahren mit Blick auf die Registrierung von Herstellern oder die Mitteilungspflichten bereits jetzt im Wesentlichen elektronisch. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf diese weitest gehende digitale Vorgangsbearbeitung.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Maßnahmen kommt nicht in Betracht. Die Wirkungen und Zielerreichung des § 17 Absatz 1a sowie des § 18a sollen spätestens fünf Jahre nach deren Inkrafttreten evaluiert werden. Ziel von § 17 Absatz 1a ist es, die getrennte Erfassung von elektronischen Einweg-Zigaretten zu verbessern. Die Zielerreichung ist über die Entwicklung des Anteils von elektronischen Einweg-Zigaretten in der Sammelgruppe „Kleingeräte“ zu überprüfen. Hierzu ist die Durchführung von entsprechenden Abfallanalysen erforderlich, die im Rahmen eines Forschungsvorhabens zu ermitteln wären. Ziel von § 18a ist, eine weitere Verbesserung der Verbraucherkenntnis hinsichtlich der unterschiedlichen Rückgabemöglichkeiten von Elektroaltgeräten zu erreichen; die Zielerreichung wird anhand von repräsentativen Verbraucherumfragen überprüft.

Zudem wird die grundsätzliche Wirksamkeit der Regelungen regelmäßig durch die jährliche Berichtspflicht über das Erreichen der Sammelquote nach Artikel 7 der Richtlinie 2012/19/EU (sog. WEEE-Richtlinie) gegenüber der Europäischen Kommission mittelbar überprüft. Derzeit ist zu Erreichung der vorgegebenen Sammelquote in etwa die Verdoppelung der gegenwärtigen tatsächlichen Sammelmenge erforderlich. Dies kann im Hinblick auf das Erreichen der Sammelquote zukünftig die Implementierung weiterer Maßnahmen erforderlich machen. Zudem ist nach Artikel 2a der WEEE-Richtlinie vorgesehen, dass bis spätestens 31.12.2026 eine Bewertung der Europäischen Kommission durchgeführt werden muss, ob eine Überarbeitung der Richtlinie erforderlich ist. Hieraus kann sich perspektivisch weiterer Anpassungsbedarf des ElektroG ergeben.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzesentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzesentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“).

Eine Änderung des Gesetzesentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist im Hinblick auf die Regelung des § 18a Absatz 3 erfolgt. Bereits in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2024 hat der Handelsverband Deutschland e.V. auf erhebliche praktische Umsetzungsprobleme hingewiesen, wenn die Regelung wie im Referentenentwurf vom 2. Mai 2024 vorgesehen in Kraft treten würde. Hierbei wurde nicht die grundsätzliche Regelungsentention – Information der Verbraucher unmittelbar am Verkaufsstandort – in Frage gestellt, sondern das Erfordernis dargelegt, dass die jeweiligen, unterschiedlichen Standortgegebenheiten bei der Informationsweitergabe stärker Berücksichtigung finden müssen. Aus diesem Grund eröffnet die Regelung des § 18a Absatz 3 den Vertreibern einen größeren Ausgestaltungsspielraum als ursprünglich vorgesehen, um die Informationsweitergabe an die Verbraucher besser an die konkreten Gegebenheiten im jeweiligen Einzelhandelsgeschäft anpassen zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Artikel 1 umfasst das Dritte Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgesetzes.

Zu Nummer 1

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht des bisherigen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) an die Änderungen durch die weiteren Nummern dieses Gesetzentwurfes an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen und Ergänzungen an den Definitionen in § 3 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Nummer 11d nimmt eine Definition des Begriffs Lager- und Versandfläche auf. Der Begriff der Lager- und Versandfläche ist weit auszulegen und umfasst alle, auch angemietete Flächen, die ein Vertreiber bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln nutzt, um den Verkaufsprozess an den Endverbraucher durchzuführen. Um den tatsächlichen Gegebenheiten bei Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln Rechnung zu tragen, sind dabei sowohl im Inland wie im Ausland gelegene Lager- und Versandflächen heranzuziehen. Als Lagerfläche ist dabei nicht die Regalgrundfläche, sondern die gesamte Regalfläche, also die Fläche der einzelnen Regalböden, heranzuziehen. Als Versandfläche gilt die Fläche, auf der Pakete verpackt oder kommissioniert werden.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine zusätzliche Definition auf und definiert den Begriff der „elektronischen Einweg-Zigarette“. Die Definition orientiert sich dabei im Wesentlichen zum einen an der bereits bestehenden Definition der „Elektronischen Zigarette“ in Artikel 2 Nummer 16 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG sowie zum anderen - im Hinblick auf die Einwegeigenschaft des Produktes – an der Definition von Einwegkunststoffprodukten im Sinne von § 3 Nummer 1 des Einwegkunststofffondgesetzes. Die charakteristischen Merkmale eines Einweg-Produkts liegen vor, wenn die elektronische Einweg-Zigarette mit Flüssigkeit vorgefüllt wird und nicht nachgefüllt werden kann oder eine nicht wiederaufladbare Batterie enthält. Elektronische Einweg-Zigaretten nach dem ElektroG umfassen dabei auch Produkte, bei denen nicht nikotinhalige Aromastoffe verbraucht werden.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c nimmt eine redaktionelle Klarstellung vor. Entsprechend der Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der europäischen Batterieverordnung (EU) 2023/1542 ist eine Differenzierung zwischen Batterien und Akkumulatoren nicht mehr erforderlich, da der Batteriebegriff auch wieder aufladbare Batterien (Akkumulatoren) umfasst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt redaktionelle Klarstellungen vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt eine redaktionelle Klarstellung vor. Entsprechend der Begriffsbestimmung des Artikels 5 der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wird der Begriff „Endnutzer“ übernommen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine redaktionelle Klarstellung entsprechend Nummer 2 Buchstabe b auf.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nimmt Änderungen in § 12 ElektroG auf. Der bisherige Absatz 2, der eine Sammelstellen-Kennzeichnungspflicht für die zur Sammlung und Rücknahme berechtigten Akteure vorsah, wird aufgehoben und inhaltlich in den neuen § 18a Absatz 1 ElektroG überführt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 nimmt Änderungen in § 14 ElektroG auf.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a konkretisiert die Vorgaben in Absatz 2 Satz 3 zur Einsortierung der Elektroaltgeräte an der kommunalen Sammelstelle. Hierdurch soll die ursprüngliche Regelungsintention des Absatzes – das Zerschneiden der EAG in den Behältnissen und die Freisetzung von Schadstoffen zu verhindern – besser umgesetzt werden. Die Konkretisierung sieht vor, dass die Befüllung der Sammelbehälter ausschließlich durch Mitarbeitende des öffentlichen Entsorgungsträgers erfolgen darf.

Die Vorschrift nimmt dabei insbesondere batteriebetriebene EAG in den Blick. Insbesondere sollen Brandrisiken, die von bei Erfassung und Transport beschädigten lithiumhaltigen Batterien in den EAG ausgehen können, vermieden werden. Hierzu soll bei der Abgabe sowohl die Entnahmepflicht für Batterien nach § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG als auch die Einsortierung von batteriebetriebenen Geräten in separate Behältnisse im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 ElektroG umgesetzt werden. Es soll vermieden werden, dass die EAG in die falschen Container gegeben werden. Auf diese Weise soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass batteriebetriebene EAG in nicht dafür vorgesehene große Container gegeben werden, sondern sie entsprechend der gefahrgutrechtlichen Vorschriften stattdessen in die dafür zur Verfügung stehenden Gitterboxen gestapelt werden.

Um die zerstörungsfreie Erfassung insgesamt zu stärken, ist die Pflicht zur Einsortierung durch Mitarbeitende des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dabei nicht auf batteriebetriebene Geräte beschränkt, sondern gilt für alle Altgeräte. Soweit dies die betrieblichen Voraussetzungen erforderlich machen, kann die Einsortierung auch zeitlich verzögert zur Abgabe der Altgeräte erfolgen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine Regelung zur Förderung der Wiederverwendung von gebrauchten Elektrogeräten im Sinne von § 3 Absatz 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz auf. Es wird eine Klarstellung vorgenommen, dass das Separierungsverbot nach § 14 Absatz 4 Satz 1 ElektroG nicht für gebrauchte Geräte gilt, die der Besitzer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Weiterverwendung übergibt. Dies ergibt sich bereits aus § 14 Absatz 4 Satz 1 selbst, soll jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben werden. Umfasst werden davon jedoch nur solche Fälle, bei denen vor der Übergabe der Alt-/Gebrauchtgeräte geprüft wurde, ob sich das Gerät für eine Wiederverwendung eignet. Eine Separierung mit dem Willen einer späteren Prüfung ist nicht ausreichend, da in diesem Fall an die bisherige Zweckbestimmung nicht unmittelbar ein neuer Verwendungszweck tritt und dadurch die Abfalleigenschaft zunächst gegeben ist. Nur durch eine Vorbereitung zur Wiederverwendung, die ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden dürfen, kann dann das Ende der Abfalleigenschaft ggf. wieder erreicht werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 nimmt Änderungen an § 17 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a führt einen neuen Absatz 1a ein, um für elektronische Einweg-Zigaretten zusätzliche Rückgabemöglichkeiten zu schaffen. Elektronische Einweg-Zigaretten weisen eine extrem schlechte Umweltbilanz auf, da sich weder Batterie noch Flüssigkeit austauschen lassen und damit die Lebensdauer des Produkts als Einwegprodukt stark begrenzt ist. Dies ist unter Ressourcenschutzaspekten äußerst kritisch zu bewerten. Der ordnungsgemäßen Entsorgung kommt daher eine besondere Bedeutung zu, um die Ressourcen einer möglichst hochwertigen Verwertung zuführen zu können. Hinzu kommt, dass bei den Verbrauchern zum Teil die Kenntnis darüber fehlt, dass es sich auch bei elektronischen Einweg-Zigaretten um Elektrogeräte handelt und diese getrennt vom unsortierten Restabfall zu entsorgen sind. Mit der Einbeziehung aller Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten in die Rücknahmepflicht nach § 17 ElektroG soll bei den Nutzern der Einweg-Zigaretten die Kenntnis über die getrennte

Erfassungspflicht im Sinne von § 10 Absatz 1 ElektroG dieser Produkte verfestigt und eine verbrauchernahe, niederschwellige Rückgabemöglichkeit geschaffen werden. Durch die ordnungsgemäße Entsorgung und die Behandlung in spezifizierten Anlagen sollen Brandrisiken durch die enthaltenen Batterien minimiert und insgesamt ein Beitrag zum Ressourcenschutz erzielt werden. Nimmt der Vertreiber elektronische Einweg-Zigaretten aus seinem Sortiment, erlischt seine Rücknahmeverpflichtung 6 Monate nach diesem Zeitpunkt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine Folgeänderung zum neuen Absatz 1a auf und erstreckt die Pflichten der Vertreiberrücknahme auch auf den Verkauf von elektronischen Einweg-Zigaretten bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c nimmt rechtliche Klarstellungen in Absatz 4 vor. Es wird klargestellt, dass bei der Rücknahme sich die Vorgaben nach § 14 Absatz 2 ElektroG zur schonenden Erfassung sowohl auf die Zerstörungsfreiheit als auch auf das Verbot der mechanischen Verdichtung beziehen. Zudem wird eine redaktionelle Klarstellung entsprechend Nummer 2 Buchstabe b umgesetzt

Zu Nummer 7

Nummer 7 konkretisiert die Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt zwei Ergänzungen vor, um den Fokus der Informationspflichten stärker auch auf die Entnahmepflicht von Batterien zu richten. Es wird rechtlich klargestellt, dass sich die Informationspflicht nach Absatz 1 Satz 1 sowohl auf die Pflicht zur getrennten Erfassung als auch auf die Entnahmepflicht für Batterien erstreckt. Zudem sollen die privaten Haushalte auch über das Brandrisiko, welches auf Grund nicht bruchsischer Erfassung durch Batterien entstehen kann, informiert werden.

Zu Buchstabe b

In Buchstabe b wird eine redaktionelle Klarstellung entsprechend Nummer 2 Buchstabe b umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c nimmt Änderungen in Absatz 3 auf.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt Änderungen in Satz 1 auf.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Dreifachbuchstabe aaa nimmt eine Folgeänderung zum neuen § 17 Absatz 1a ElektroG auf und bezieht die Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten in den Adressatenkreis der Informationspflichten mit ein.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dreifachbuchstabe bbb nimmt eine rechtliche Klarstellung vor.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Dreifachbuchstabe ccc erweitert die Informationspflicht über die Entnahmepflicht für Batterien, um Risikohinweise, zum Umgang mit lithiumhaltigen Batterien.

Zu Dreifachbuchstabe ddd und Dreifachbuchstabe eee

Dreifachbuchstaben ddd und eee nehmen Folgeänderungen in dem Satz auf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb konkretisiert die Informationspflichten der Vertreiber, die Elektro- und Elektronikgeräte über Fernkommunikationsmittel anbieten. Neben einer guten Sichtbarkeit der Informationen ist auch zu gewährleisten, dass die Informationen auf der Website leicht auffindbar sind, indem sie beispielsweise über eine Suchfunktion

aufgerufen oder unmittelbar über das Steuerungsmenü der Website erreicht werden können. Um sicherzustellen, dass die Information bei der Bestellung entsprechender Produkte auf jeden Fall auch ohne gesonderte Suche wahrgenommen werden kann, muss sie entweder auf den Seiten mit den entsprechenden Produkten angezeigt werden oder vor oder bei der Bestellung angezeigt werden. Hierüber soll der Seitengestaltung bei Smartphones Rechnung getragen werden, bei denen weniger Platz auf der einzelnen Seite ist und durch eine Anzeige des Symbols vor oder während der Bestellung ebenfalls sichergestellt werden kann, dass der Hinweis wahrgenommen wird.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d nimmt Änderungen der Informationspflichten der Hersteller auf, die inhaltsgleich den Änderungen in Buchstabe c entsprechen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Zu Nummer 8

Nummer 8 fügt den neuen § 18a ElektroG ein.

Die ursprüngliche Regelung des § 12 Absatz 2 ElektroG wird in den **Absatz 1** überführt. Das von der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 1 Satz 5 ElektroG entworfene Symbol zur einheitlichen Sammelstellenkennzeichnung wird als Anlage 3a in das ElektroG überführt und standardisiert. Da sich eine bestehende Rücknahmepflicht des jeweiligen Vertreibers für die Verbraucher*innen nicht unmittelbar erschließt, sondern von der jeweiligen Verkaufs- bzw. Lagerflächen abhängig ist, besteht ein Erfordernis, die Rücknahmestellen im Handel einheitlich zu kennzeichnen. **Absatz 2** nimmt entsprechende Konkretisierungen für den stationären Einzelhandel auf, indem das Symbol nach Anlage 3a farblich und mindestens in DIN A4 Größe zu verwenden ist, um die Wahrnehmbarkeit der Informationen zu gewährleisten. Zudem sind im Eingangsbereich Informationen zu ergänzen, wie die Rücknahme im jeweiligen Einzelhandelsgeschäft (beispielsweise „Verkaufspersonal“, „Informationstheke“ oder „Rückgabeboxen“) erfolgt. Um bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Kenntnis über die Pflicht zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten im Sinne von § 10 Absatz 1 ElektroG zu stärken, sieht **Absatz 3** vor, dass Vertreiber in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsstandort, also beispielsweise am Regal selbst, durch das Symbol nach Anlage 3 darüber zu informieren haben. Das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne nach Anlage 3 ist unmittelbar neben der Preisauszeichnung zu platzieren. Das Symbol soll in Gestalt und Schriftgröße der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen. **Absatz 4** sieht entsprechende Konkretisierungen für Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, vor.

Zu Nummer 9

Nummer 9 konkretisiert in § 19a ElektroG die Informationspflichten der Hersteller gegenüber anderen Nutzern als privater Haushalte. Neben einer redaktionellen Klarstellung in Satz 1 wird festgelegt, dass die entsprechenden Informationen sowohl in schriftlicher wie auch elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Um sicherzustellen, dass die Informationen bei der Bestellung entsprechender Produkte auf jeden Fall auch ohne gesonderte Suche wahrgenommen werden kann, sind sie entweder auf den Seiten mit den entsprechenden Produkten oder vor oder bei der Bestellung anzuzeigen.

Zu Nummer 10

Nummer 10 nimmt eine Änderung in § 22 Absatz 4 Satz 8 vor. Danach soll der Bericht der Bundesregierung zu der Frage, ob und inwieweit eine Recyclingquote für Kunststoffe aus Altgeräten einzuführen ist, zum 31. Dezember 2026 vorgelegt werden. Der Anteil an Kunststoffen in EAG variiert zwischen den einzelnen Gerätearten stark. Zudem macht die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-V) die Ausschleusung von Kunststoffen mit polybromierten Flammschutzmitteln erforderlich. Um eine Bewertung im obigen Sinne durchzuführen, ist daher zunächst eine umfassende Potenzialanalyse über den Anteil recyclingfähiger Kunststoffe erforderlich. Hierzu hat das Umweltbundesamt ein entsprechendes Forschungsvorhaben vergeben, auf dessen Basis bis zum 31.12.2026 der Bericht erstellt werden soll. Hierzu wird der entsprechende Vorlauf bis Ende 2026 benötigt, da derzeit aus der Datenbasis, die durch das qualifizierte Monitoring für Kunststoffe nach § 22 Absatz 4 Satz 1 erstellt werden sollte, noch keine abschließenden Ergebnisse abgeleitet werden können.

Zu Nummer 11

In Nummer 11 werden Änderungen in den Mitteilungspflichten der Hersteller nach § 27 ElektroG aufgenommen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen in Absatz 1 auf.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa verändert den Meldezyklus für die Mengenmeldungen von ins Ausland verbrachten Geräten nach Nummer 2 sowie für Gerätemengen, die im Rahmen von sog. Eigenrücknahmen nach § 16 Absatz 5 ElektroG zurückgenommen worden sind. Die Hersteller haben die entsprechenden Mengenmeldungen gegenüber der Gemeinsamen Stelle nicht länger monatlich, sondern gebündelt kalenderjährlich abzugeben. Ziel ist es, den bürokratischen Aufwand für die Hersteller zu reduzieren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb eröffnet den Herstellern, eine Wahlmöglichkeit darüber, ob die Mengenmeldung nach 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ElektroG bei der Berechnung der abzuholenden Mengen verpflichtungsmindernd im Sinne des § 31 Absatz 6 Satz 5 ElektroG angerechnet werden soll. Soweit über die Behandlung von Elektroaltgeräten Verwertungserlöse erzielt werden können, kann seitens der Hersteller ein ökonomisches Interesse an der Behandlung der Altgerätemengen bestehen, die im Rahmen der Abholkoordination bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholen sind. Dieses ökonomische Interesse kann dazu führen, dass Eigenrücknahmen nach § 16 Absatz 5 ElektroG zum einen nicht gemeldet und damit nicht der statistischen Sammelmenge zugerechnet werden können, oder zum anderen kein Interesse der Hersteller an der Durchführung von Eigenrücknahmen besteht. Über die Wahlmöglichkeit soll für die Hersteller ein mittelbarer Anreiz gesetzt werden, Eigenrücknahmen im Rahmen ihrer originären Herstellerverantwortung durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 vor.

Zu Nummer 12

Nummer 12 nimmt Änderungen an § 31 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Konkretisierungen und rechtliche Klarstellungen bei den Informationspflichten der Gemeinsamen Stelle in Absatz 1 Satz 4 vor, die insbesondere darauf abzielen, zusätzlich über die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien zu informieren.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Buchstabe b**

Buchstabe b nimmt eine Folgeänderung zu Nummer 11 auf.

Zu Nummer 13

Nummer 13 nimmt eine Änderung in § 32 Absatz 3 ElektroG auf. Die Gemeinsame Stelle hat die Mitteilungspflicht nach § 32 Absatz 3 ElektroG gegenüber dem UBA nunmehr jeweils bis zum 1. Oktober – bislang 1. Juli – des jeweiligen Kalenderjahres zu erfüllen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 passt die Bußgeldvorschriften in § 45 Absatz 1 ElektroG an die neuen Regelungen an und führt die neuen Nummern 13c und 13d ein. Nach der Nummer 13c begeht auch derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der entgegen § 18a Absatz 1 seine Sammel- und Rücknahmestelle nicht kenntlich macht. Um insbesondere die Erkennbarkeit einer Sammelstelle im stationären Einzelhandel zu vereinheitlichen, ist deren Kennzeichnung durch die neu eingeführte Regelung des § 18a Absatz 2 ElektroG vorgegeben. Der Erkennbarkeit der Sammelstellen im stationären Einzelhandel kommt, insbesondere auch nach der Erweiterung der Pflicht zur Vertreiberrücknahme nach § 17 Absatz 1 ElektroG auf den Lebensmitteleinzelhandel, eine wichtige Bedeutung zu, da die Nutzung der

Sammel- und Rücknahmestellen auch stark davon abhängt, dass sie als solche durch die Verbraucher*innen identifiziert werden können. Der Erkennbarkeit trägt also auch dazu bei, dass EAG ordnungsgemäß entsorgt werden und damit keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, Rohstoffe zurückgewonnen werden können und das Risiko von Bränden durch batteriehaltige Geräte reduziert wird, die unsachgemäß im Hausmüll entsorgt werden. Dies wird auch in der neuen Bußgeldvorschrift in Nummer 13c abgebildet. Nach der Nummer 13d begeht auch derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der entgegen § 18a Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 19a Satz 1 oder Satz 3 eine Information oder einen Hinweis, nicht oder nicht gibt. Die Kenntnis der Verbraucher*innen darüber, dass ein Elektrogerät erworben wird und damit auch die Pflicht zur getrennten Erfassung besteht, ist wesentlich, damit die Geräte nach ihrer Nutzungsphase einer getrennten Erfassung zugeführt werden. Nur so wird sichergestellt, dass EAG auch ordnungsgemäß entsorgt werden und damit keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Die Nummer 13d erstreckt sich dabei auch auf Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten. Bislang war gegenüber den Herstellern nur die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Informationspflichten nach § 18 Absatz 4 ElektroG bußgeldbewährt. Diese erstreckt sich nunmehr auch auf die Informationspflichten gegenüber anderen Nutzern als privaten Haushalten gemäß § 19a ElektroG.

Zu Nummer 15

Nummer 15 fasst die Übergangsvorschriften in § 46 ElektroG neu.

Absatz 1 nimmt eine Übergangsvorschrift für die nach § 17 Absatz 1a ElektroG neu zur Rücknahme verpflichteten Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten auf. Diese haben bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 Zeit, entsprechende Rücknahmestellen einzurichten. Damit soll den Betroffenen ausreichend Zeit gegeben werden, um die organisatorischen Vorkehrungen für die Einrichtung einer Rücknahmestelle zu treffen. Vertreiber, die zum Stichtag keine elektronischen Einweg-Zigaretten mehr im Sortiment führen, sind nicht zu deren Rücknahme verpflichtet.

Absatz 2 sieht eine Übergangsvorschrift für die neu konkretisierte Kennzeichnungspflicht der Sammel- und Rücknahmestellen nach § 18a Absatz 2 – 4 ElektroG vor. Da die Umsetzung der Kennzeichnungsvorgaben einen organisatorischen Vorlauf braucht, wird den Vertreibern eine Übergangszeit von 6 Monaten gewährt.

Absatz 3 entspricht wortgleich dem bisherigen § 46 Absatz 9 ElektroG. Die dort genannten Stichtage sind für die Fortschreibung der aufgelaufenen Abhol- und Aufstellungsanordnungen auch weiterhin von Bedeutung.

Zu Nummer 16

Nummer 16 führt eine neue Anlage 3a ein.

Entsprechend der Vorgabe nach § 31 Absatz 1 Satz 5 ElektroG hat die Gemeinsame Stelle ein Symbol zur einheitlichen Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen entworfen. Die einheitliche Kennzeichnung der Sammel- und Rücknahmestellen erhöht die Erkennbarkeit für die Verbraucher*innen und kann insbesondere im stationären Handel sowie im Onlinehandel dazu beitragen, dass die Stellen stärker als bislang für die Rückgabe genutzt werden. Um die Erkennbarkeit zu erhöhen, soll das Symbol entsprechend der Farbanwendungen verwendet werden.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 9a – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Verkehrsverbote

Das Inverkehrbringen von elektrischen Einweg-Zigaretten ist verboten.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 ... < weiter wie Vorlage Buchstabe c Doppelbuchstabe aa > ...

b) In Satz 4 ... < weiter wie Vorlage Buchstabe c Doppelbuchstabe bb > ...“

b) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist Dreifachbuchstabe aaa zu streichen.

bb) Die bisherigen Dreifachbuchstaben bbb bis eee werden zu den Dreifachbuchstaben aaa bis ddd.

c) In Nummer 8 sind in § 18a Absatz 2 und 3 jeweils die Wörter „oder Absatz 1a“ zu streichen.

d) In Nummer 15 ist § 46 wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist zu streichen.

bb) Absatz 2 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe „ , 1a“ zu streichen ist.

cc) Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Die elektronische Einweg-Zigarette stellt aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit eine erhebliche Bedrohung für die Umwelt und auch betroffener Wirtschaftskreise dar. Ferner ist die Abfallvermeidung ist das oberste Ziel der Kreislaufwirtschaft (Abfallhierarchie, § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Das weitere Inverkehrbringen von Wegwerfartikeln aus Kunststoffen wie zum Beispiel Einweg-E-Zigaretten, für die es langlebige und nachfüllbare Alternativen gibt, widerspricht diesem Prinzip.

Wenn elektrische Einweg-Zigaretten abfallwidrig über den Hausmüll entsorgt werden, gehen wertvolle Rohstoffe wie Lithium als Sekundärrohstoff verloren. Die dadurch verursachten Brandgefahren haben schwere Folgen. Nach Berichten aus der Recycling- und Entsorgungswirtschaft leidet die Branche bereits seit einigen Jahren unter den zunehmenden Bränden durch Lithium-Batterien und Lithium-Ionen-Akkus. Die Schäden verursachen jedes Jahr Kosten in Milliardenhöhe.

Bereits mit Beschluss vom 3. März 2023 hatte sich der Bundesrat für ein solches Verbot ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen, BR-Drucksache 3/23 (Beschluss).

Andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich sind bereits in der Umsetzungsphase solcher Gesetzentwürfe. In Frankreich wurde der Gesetzentwurf kürzlich durch die EU-Kommission gebilligt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a ist in § 14 Absatz 2 Satz 3 das Wort „gestrichen“ durch die Wörter „durch die Wörter „oder bei den in Absatz 1 genannten Gruppen 1, 4 und 6 unter seiner Aufsicht“ ersetzt“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einsortierung von Elektro- und Elektronikaltgeräten soll an den kommunalen Sammelstellen künftig nur noch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Wertstoffhöfen selbst erfolgen und nicht mehr durch die Bürgerinnen und Bürger. Hierdurch sollen Beschädigungen an den Altgeräten entgegengewirkt und das Brandrisiko von nicht entnommenen Lithium-Batterien gemindert werden. Um die resultierende Mehrbelastung für die kommunalen Sammelstellen auf das erforderliche Maß zu begrenzen, sollte die Regelung auf die relevanten Sammelgruppen beschränkt sein, bei denen am ehesten mit Beschädigungen und Lithium-Ionen-haltigen Batterien und Akkumulatoren zu rechnen ist. Diese sind in erster Linie in den Sammelgruppen 2 (Bildschirmgeräte), Sammelgruppe 3 (Lampen) und Sammelgruppe 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) zu erwarten. Insofern sollte eine Pflicht der kommunalen Sammelstellen, die abgegebenen Elektrogeräte in die Sammelbehältnisse einzusortieren, auf die Sammelgruppen genannten Sammelgruppen beschränkt sein. Bei den Sammelgruppen 1, 4 und 6 kann dahingehend weiterhin das etablierte „Aufsichtsmodell“ zur Anwendung kommen.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat dankt der Bundesregierung für die Vorlage der Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), die zu einer Erhöhung der Sammelquote und zu einer Reduzierung von Brandrisiken durch batteriebetriebene Altgeräte beitragen soll. Mit Blick auf die drängenden Herausforderungen und die vom Bund formulierten Ziele sowie die Position des Bundesrates, vgl. BR-Drucksache 3/23 (Beschluss), hält er die vorgeschlagenen Änderungen jedoch für nicht weitreichend genug.
- b) Trotz geteilter Produktverantwortung sollten sich die Hersteller aus Sicht des Bundesrates zukünftig an der Organisation und den Kosten für die Rücknahme, Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung von Elektro-/Elektronikaltgeräten auf den Wertstoffhöfen anteilig beteiligen müssen, um eine einseitige finanzielle Belastung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszuschließen und die Bürgerinnen und Bürger nicht durch weitere Gebührensteigerungen zu belasten.
- c) Der Bundesrat hält ein Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten für notwendig, und bittet um Umsetzung im laufenden Verfahren. Bereits mit Beschluss vom 3. März 2023 hatte sich der Bundesrat für ein solches Verbot ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen, BR-Drucksache 3/23 (Beschluss). Dies ist nicht zuletzt aufgrund der steigenden Anzahl von Brandereignissen in Abfallentsorgungsanlagen notwendig, die in der Entsorgungswirtschaft zu massiven Schäden führen. Es ist daher angezeigt, ein Verbot analog zu anderen europäischen Mitgliedstaaten umzusetzen.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Regelung einzuführen, die auf die praktischen Probleme, die im Zusammenhang mit der Wiederverwendung auf Wertstoffhöfen bestehen, reagiert und diese angemessen löst. Gebrauchte funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte unterfallen ohne eine

sofortige Sicht- und Funktionsprüfung der Geräte durch einen zuständigen Mitarbeiter in Anwesenheit des Letztbesitzers dem Abfallregime, wodurch die schnelle und einfache Wiederverwendung der Geräte unnötig erschwert wird. Auf diese Weise werden viele noch funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte als Abfall eingestuft und der Vorbereitung zur Wiederverwertung zugewiesen, obwohl z. B. Repair-Cafés sich der Geräte annehmen könnten.

- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in § 3 des ElektroG eine Bestimmung des Begriffs „Wiederverwendungseinrichtungen“ einzuführen und hierbei insbesondere Reparaturinitiativen, wie zum Beispiel Repair-Cafés, miteinzubeziehen. Damit würden die in § 28 ElektroG aufgeführten Wiederverwendungseinrichtungen konkretisiert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates vom 22. November 2024 (BR-Drs. 494/24 – Beschluss) zu dem Zweiten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 9a – neu – ElektroG))

Der Beschluss sieht die Aufnahme eines Verkehrsverbotes für Einweg-E-Zigaretten vor.

Die Bundesregierung kann die grundsätzliche Intention des Antrags nachvollziehen. Das Inverkehrbringen von Einweg-E-Zigaretten wird aus Sicht der Bundesregierung auch unter Ressourcenschutzgesichtspunkten kritisch bewertet.

Die Bundesregierung erachtet es als grundsätzlich zielführender, produktbezogene Neuregulierungen auf Ebene des EU-Binnenmarkts vorzunehmen. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte der erste Arbeitsplan zur neuen Ökodesign-Verordnung sein.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 3 ElektroG))

Der Antrag sieht die Beschränkung der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Einsortierung der Elektroaltgeräte durch die Mitarbeiter*innen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in die Behältnisse auf bestimmte Sammelgruppen vor. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zum Erreichen der zentralen Regelungsintention des Regierungsentwurfes ist es ausreichend, wenn zur Reduzierung der Brandrisiken vorrangig die Einsortierung aller batteriebetriebenen Elektroaltgeräte an der kommunalen Sammelstelle verpflichtend ist. Dies würde auch gegeben sein, wenn die Regelung angepasst und nur die Sammelgruppen 2 (Bildschirme), 3 (Lampen) und 5 (Kleingeräte) zukünftig durch Mitarbeitende des kommunalen Wertstoffhofes einsortiert werden müssten. Die weitergehenden Anforderungen des Regierungsentwurfes hätten die schonendere Erfassung aller gesammelten Elektroaltgeräte sowie die sachgemäße Befüllung der Sammelbehältnisse gefördert, um so auch die Freisetzung von Schadstoffen zu verhindern. Dieser Regelungsintention kann durch Verstärkung von entsprechenden Sensibilisierungs- und Informationskampagnen an den kommunalen Sammelstellen aber entsprochen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates nachkommen und im Rahmen der perspektivischen Weiterentwicklung des ElektroG prüfen, inwieweit die Produktverantwortung für Elektrogeräte in finanzieller und organisatorischer Hinsicht stärker auf die Hersteller übertragen werden sollte, um die Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten insgesamt weiter zu verbessern.

Zu Nummer 3 Buchstabe c)

Die Bundesregierung erachtet es als grundsätzlich zielführender, produktbezogene Neuregulierungen auf Ebene des EU-Binnenmarkts vorzunehmen. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte der erste Arbeitsplan zur neuen Ökodesign-Verordnung sein.

Zu Nummer 3 Buchstabe d)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nicht weiter aufgreifen.

Der Regierungsentwurf enthält eine Regelung, um die Rahmenbedingungen für eine leichtere Wiederverwendung von Elektroaltgeräten zu verbessern. Durch den rechtlichen Hinweis in § 14 Absatz 4 soll die Separierung von gebrauchten Geräten an der Sammelstelle zum Zwecke der Wiederverwendung gestärkt werden. Dies soll am kommunalen Wertstoffhof noch stärker die Möglichkeit eröffnen, Geräte für die (direkte) Wiederverwendung zu separieren. Weiterer entsprechender Regelungen bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 3 Buchstabe e)

Mangels Regelungsbedarf wird die Aufnahme einer Definition für „Wiederverwendungseinrichtungen“ abgelehnt, da diese Elektrogeräte reparieren, die im rechtlichen Sinne noch kein Abfall sind und daher keiner gesonderten Regulierung bedürfen.